

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise zur staatlichen Prüfung in den Gesundheitsfachberufen für die Prüflinge

Stand: Juli 2017

Sie sind nach bisher erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an der Ausbildung zur staatlichen Prüfung zugelassen worden.

Nachfolgende Hinweise informieren Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der staatlichen Prüfung auf der Grundlage der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

1. Grundlage für Ihre Zulassung zur staatlichen Prüfung war u.a. Ihre bisherige regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung. Werden diese Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung bis zum Abschluss Ihrer Ausbildung nicht mehr von Ihnen erfüllt, wie z.B. durch Überschreitung der zulässigen Fehlzeitengrenze, unentschuldigtes Fehlen, Sorgfaltspflichtverletzungen, ungenügende Leistungen, so kann die Zulassung zur Prüfung jederzeit widerrufen werden.
2. **Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen**

Ist eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender zur Prüfung zugelassen und nimmt er an der Prüfung nicht teil, so unterscheiden die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zwischen:

- Rücktritt
- Versäumnis

Ein Rücktritt von der Prüfung ist angezeigt, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung vorhersagbar ist, d.h. es ist vor der Prüfung bzw. einem Prüfungsteil erkennbar, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können (z.B. durch Krankheit).

Dieser Rücktritt kann auch unmittelbar vor der Prüfung erfolgen.

Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt **unverzüglich** den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“. Schuldhaftes Zögern ist immer dann anzunehmen, wenn das Zögern vorwerfbar ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bestellt und ist im gesamten Prüfungszeitraum wie folgt erreichbar:

Anschrift: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen

Sekretariat: 0331- 8683821
0331- 8683826

Ansprechpartner nach Berufen:

Gesundheits- und Krankenpflege; Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; Gesundheits- und Krankenpflegehilfe; Hebammen und Entbindungspfleger; Podologie

Frau Banka: Tel. 0331- 8683812

Ergotherapie, Logopädie, Masseure und Medizinische Bademeister; Medizinisch-technische Assistenz; Pharmazeutisch- technische Assistenz; Physiotherapie, Notfallsanitäter

Frau Häberer: Tel. 0331- 8683811

Genehmigt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Deshalb wird im Fall einer Krankheit immer die Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit** am Prüfungstag verlangt (im Original). Aus der Bescheinigung müssen die gesundheitliche Beeinträchtigung und die sich daraus ergebende Behinderung zur Teilnahme an der Prüfung hervorgehen. Die Vorlage einer fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung kann darüber hinaus verlangt werden.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Dagegen ist von einem Versäumnis in den Fällen auszugehen, wenn ein Prüfling aus nicht vorhersehbaren Gründen – z.B. Wegeunfall- nicht zur Prüfung erscheint oder die Prüfung durch eine akute Erkrankung unterbricht. Dieser Sachverhalt wird in der Prüfungsniederschrift unter Besonderheiten im Prüfungsverlauf vermerkt.

Eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Sachverhalt ist durch den Prüfling unverzüglich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu geben. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein wichtiger Grund für das

Versäumnis vorlag und somit die Prüfung als nicht unternommen oder bei Nichtakzeptanz als nicht bestanden gilt.

Kommt ein Prüfling zu spät zur schriftlichen Prüfung, so kann er an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen.

Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Wird der beantragte Rücktritt von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt oder werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. In diesen Fällen erfolgt die Ladung zur Prüfung für den nächstmöglichen Prüfungszeitraum von Amts wegen durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Tritt der Prüfling von der gesamten Prüfung zurück, so muss die Zulassung zur staatlichen Prüfung erneut beantragt werden.

3. Grundsatz der Chancengleichheit und Mitteilungspflichten des Prüflings

Aus dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit und aus den Mitteilungspflichten des Prüflings folgt, dass er **Mängel im Prüfungsverfahren** so **unverzüglich rügen** muss, dass nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Er darf nicht erst das Prüfungsergebnis abwarten, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

Als Beispiele sind hierfür zu nennen:

- Ein erkrankter Prüfling hat eine evtl. Prüfungsunfähigkeit, wie oben dargestellt, vor der Prüfung anzuzeigen, nur im besonderen Einzelfall kann dies auch noch während einer Prüfung geschehen. Die Pflicht zur Mitteilung liegt beim Prüfling. Die häufig gestellte Frage des Prüfers nach der Prüffähigkeit des Prüflings ist somit auch entbehrlich.
- Die Ausbildungsstätten sind selbstverständlich bemüht, angemessene Prüfungsbedingungen zu schaffen. Ungewöhnliche äußere Einwirkungen, welche die Konzentration eines Prüflings erheblich beeinträchtigen könnten und ihn daher davon abhalten, sein tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, sind zu vermeiden und ggf. als störend durch den Prüfling anzuzeigen, z.B. übergroße Hitze/ Kälte, starker Lärm von einer Baustelle, anhaltende Unruhe im Prüfungsraum bzw. Flur, den Prüfling störende Zuhörer.
- Einwirkungen, deren störender Charakter nicht ohne weiteres zu Tage tritt, sondern im Wesentlichen subjektiv geprägt ist, können nur durch den Hinweis des betroffenen Prüflings als solche erkannt werden. Der Prüfling hat deshalb in Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht seine persönliche Beschwerne offen zu legen und Hinweis auf Abhilfemaßnahmen zu geben.

4. Zur vermuteten Befangenheit des Prüfers:

Hat der Prüfling begründete Bedenken, dass ein Prüfer nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen **Vermutungen der Befangenheit des Fachprüfers** rechtzeitig vor der Prüfung an

die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wenden, in begründeten Fällen kann dann auf Antrag die Prüfung vor einem anderen Prüfungsausschuss abgelegt werden.

5. Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße **Durchführung der Prüfung** in erheblichem Maße **stören** oder sich eines **Täuschungsversuches** schuldig gemacht haben, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
6. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel nach der letzten Prüfung bereits mündlich mitgeteilt. Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling zum Abschluss der Ausbildung das Zeugnis.
Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling über das Ergebnis eine schriftliche Mitteilung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsteilnehmer hat nach Abschluss der Prüfung die Möglichkeit, auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Ein solcher Antrag ist schriftlich an o.g. Behörde- bei der die Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden- zu richten.

7. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und bei Nachweis der persönlichen und gesundheitlichen Eignung des Absolventen wird ihm auf Antrag an o.g. Behörde die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erteilt. Die Mitarbeiter sind bemüht- sofern die Antragsunterlagen vollständig und in der erforderlichen Form vorliegen- die Erlaubnis zusammen mit dem Zeugnis zu übergeben.
8. Sofern Zweifel an der gesundheitlichen und/oder persönlichen Eignung des Absolventen zur Ausübung des Berufes bestehen, wird dieser in der Regel zunächst zu einem persönlichen Gespräch in die Behörde geladen. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen.
9. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist gemäß Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Gebührenordnung MASGF – GebOMASGF) vom 19.04.2017 in der zuletzt geänderten Fassung die niedrigste Verwaltungsgebühr im vorgesehenen Rahmen von 40 Euro zu entrichten. Werden die Unterlagen vollständig eingereicht, so wird regelmäßig nur diese Mindestgebühr erhoben. Sofern es der Nachforderung von Antragsunterlagen bedarf, erhöht sich diese Mindestgebühr entsprechend.
Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichtzahlung die ausstehenden Gebühren vollstreckt werden. Zusätzliche Kosten fallen an.

Für Ihre bevorstehende Prüfung wünsche ich Ihnen eine gute Vorbereitung und viel Erfolg!

gez.

Kußmann

Dezernatsleiterin akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe